



## **1. BEGLEITUNG VON TRENNUNGSPROZESSEN VON MÜTTERN (VÄTERN) UND KINDERN**

## **2. EMPFEHLUNGEN ZUR RÜCKFÜHRUNG VON KLEIN- KINDERN (AUS PFLEGESTELLEN ODER EINRICHTUNGEN DER JUGENDHILFE) ZUR LEIBLICHEN MUTTER**

Fachliche Standards der Arbeit  
in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (MKE)  
in katholischer Trägerschaft



## **Impressum**

Herausgeber:

Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder  
in katholischer Trägerschaft  
Zentrale Fachstelle des Deutschen Caritasverbandes  
c/o Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V.  
Petra Winkelmann  
Agnes-Neuhaus-Str. 5  
44135 Dortmund  
Tel.: 0231 557026-0  
Fax: 0231 557026-60  
[www.skf-zentrale.de](http://www.skf-zentrale.de)

Gestaltung:

Fortmann.Rohleder Grafik.Design, Dortmund

Druck:

Rhein-Ruhr-Druck und Co. KG, Dortmund

Dortmund, September 2013

Wir danken der Lantz-Dyckmans-Stiftung ganz herzlich  
für die finanzielle Förderung dieser Broschüre!

Da in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen überwiegend Schwangere/Mütter  
von Säuglingen und Kleinkindern von weiblichen Fachkräften betreut  
werden, wird zur besseren Lesbarkeit im Text durchgängig die weibliche  
Ausdrucksform genutzt.

**„Für ein Kind die richtige Hilfsmaßnahme zu treffen, seine Perspektive zu klären, abzuwägen, wo es langfristig bessere Entwicklungschancen hat – bei den eigenen Eltern oder fremdplatziert – ist schwer. Einfache Lösungen gab es nie und wird es künftig nicht geben.“**

*Irmela Wiemann<sup>1</sup>*

Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (MKE) bieten Schwangeren, Müttern und Vätern, die allein für ein Kind unter 6 Jahren zu sorgen haben, auf der Rechtsgrundlage des § 19 SGB VIII umfassende Hilfen. Die Angebote richten sich an beide Generationen – an die Schwangeren/Mütter/Väter und an die Kinder – und zielen insbesondere auf die Förderung der Beziehung zwischen Eltern und Kindern und die Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz.

2012 wurde die zweite, überarbeitete Auflage der „Fachlichen Standards der Arbeit in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in katholischer Trägerschaft“ veröffentlicht. Dort sind u. a. personelle und institutionelle Standards der Arbeit beschrieben.<sup>2</sup>

Die nachfolgend beschriebenen „Fachlichen Standards der Begleitung von Trennungsprozessen von Müttern/Vätern und Kindern in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (MKE) in katholischer Trägerschaft“ (Seite 4–7) und „Empfehlungen zur Rückführung von Kleinkindern (aus Pflegestellen oder Einrichtungen der Jugendhilfe) zur leiblichen Mutter in Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (MKE) in katholischer Trägerschaft“ (Seite 8–11) ergänzen die grundlegenden fachlichen Standards von 2012.

Einführung

<sup>1</sup> „Psychologische und soziale Voraussetzungen für die Rückführung von Pflegekindern zu ihren leiblichen Eltern“ in: *Unsere Jugend*, Heft 6/1997

<sup>2</sup> *Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in katholischer Trägerschaft – Fachliche Standards der Arbeit*; Hrsg. Zentrale Fachstelle Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder in katholischer Trägerschaft, Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V., Dortmund, 2012

# 1. FACHLICHE STANDARDS DER BEGLEITUNG VON TRENNUNGSPROZESSEN VON MÜTTERN/VÄTERN UND KINDERN IN MUTTER/VATER-KIND-EINRICHTUNGEN IN KATHOLISCHER TRÄGERSCHAFT

Langfristige Trennungen von Mutter und Kind und die Unterbringung des Kindes in einer anderen Lebensform (überwiegend in Dauerpflegestellen, ggf. auch in Einrichtungen der Jugendhilfe) werden konkretes Thema der Beratung, wenn trotz der umfassenden Unterstützungsangebote der MKE längerfristig Kindesvernachlässigung oder Kindeswohlgefährdung zu befürchten sind oder die Mutter sich mit der Versorgung und Erziehung des Kindes trotz der Hilfe- und Entlastungsangebote emotional überfordert fühlt.

Eine Trennung vom Kind ist für die meisten Mütter in MKE eine höchst ambivalente Entscheidung – sie wollen in der Regel ihrem Kind eine „gute“ Mutter sein und sind gleichzeitig sowohl mit eigenen Ängsten, Überforderungs- und Überlastungserfahrungen, widersprüchlichen eigenen Wünschen und Bedürfnissen konfrontiert als auch äußeren Anforderungen und Rollenbildern ausgesetzt. Auch für die Mitarbeiterinnen geht die Begleitung von Trennungsprozessen mit hohen Anforderungen einher, weil es sich um existenzielle Fragestellungen handelt.

## Qualitätsstandards

Die Mitarbeiterinnen der MKE sind in der Begleitung von Trennungsprozessen parteilich für Mütter und Kinder, d. h. sie begleiten die Mütter ganzheitlich und gestalten die Prozesse für die Kinder altersgerecht mit.

Grundsätzlich werden in allen Phasen des Trennungsprozesses die Mütter (und Kinder) einbezogen, alle Handlungsschritte erfolgen mit hoher Transparenz – auch wenn u. U. eine Trennung bei akuter Kindeswohlgefährdung gegen den Willen der Mutter erforderlich werden kann. Soweit möglich werden die Mütter und Kinder an allen Entwicklungsschritten angemessen beteiligt.

*Transparenz  
und Partizipation*

Erste Überlegungen zur Trennung von Mutter und Kind resultieren oftmals aus Beobachtungen, Irritationen, kritischen Anfragen oder Befürchtungen einzelner Mitarbeiterinnen.

Diese subjektiven Wahrnehmungen werden ernst genommen und im Team ausgetauscht.

Trennungsprozesse werden als Krisenphasen verstanden, die von den Mitarbeiterinnen professionell begleitet werden. Die professionelle Beratung und Begleitung bezieht sich auf die Mütter und die Kinder sowie das System der Mutter-Kind-Einrichtungen insgesamt (Mitbewohnerinnen und deren Kinder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Bei der Begleitung der Mütter ist es den Mitarbeiterinnen wichtig, Wertschätzung

- gegenüber der schwierigen Lebenslage der Mutter zu zeigen,
- das mütterliche Leid anzuerkennen und
- die von ihr unternommenen Veränderungsversuche (einschließlich der Inanspruchnahme der Hilfe in der Mutter-Kind-Einrichtung) zu würdigen.

Weitere wesentliche Aspekte der Beratung im Trennungsprozess sind die

- Wertschätzung der Mutter für die Sorge um das Wohl ihres Kindes einerseits und wertschätzende Konfrontation mit den Belastungen des Kindes und Risiken für das Aufwachsen des Kindes andererseits

- Begleitung bei der Entscheidungsfindung
- Trauerbegleitung im Trennungsprozess
- Akzeptanz der Mutter als Mutter – auch wenn ihr Kind nicht mehr in ihrem Haushalt lebt
- Entwicklung von (Lebens)Perspektiven für die Mutter nach der Trennung vom Kind.

Auf Wunsch der Mutter oder aus rechtlichen Gründen können weitere Bezugspersonen in den Beratungsprozess einbezogen werden.

Die Beratung und Prozessbegleitung übernimmt in der Regel die Bezugsbetreuerin (Sozialpädagogin, -arbeiterin, Erzieherin) der Mutter.

- Sie bringt das Thema obligatorisch in Fallbesprechungen im Team ein. Im Rahmen von Fallbesprechungen und/oder Fallsupervisionen werden die Trennungsprozesse in allen Phasen und auf allen Ebenen reflektiert.
- Sie wendet standardisierte Verfahren der Tages-, Fall- und/oder Gefährdungsdokumentation an (z. B. einen s. g. „Ampelbogen“).
- Sie kann bei Bedarf – neben dem Team der MKE – externe Beratung hinzuziehen (z. B. eine externe insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz oder einen psychologische bzw. psychiatrische Expertise).
- Sie informiert die Leitung und wird von dieser fachlich unterstützt.

*Trennung als Krise –  
Krisenbegleitung als  
Gesamtaufgabe*

*Die Begleitung  
der Mütter*

### *Die Begleitung der Kinder*

Zusammenfassend werden in der Entscheidungsphase Chancen und Risiken des Kindes beim Verbleib bei der Mutter bzw. Chancen und Risiken der Dauerpflege professionell abgewogen und Risiken der Trennung für Mutter und Kind durch eine entsprechende Gestaltung der Entscheidungs- und Trennungsphase möglichst minimiert.

Sofern eine Trennung wegen Kindeswohlgefährdung nicht im Konsens mit der Mutter erfolgt (Inobhutnahme des Kindes ohne mütterliches Einverständnis bzw. gegen ihren Willen), wird die Entscheidung zur Einschaltung des Jugendamtes im Einvernehmen der Bezugsbetreuerin der Mutter, der Bezugsbetreuerin des Kindes und der Einrichtungsleitung getroffen. Die Letztverantwortung für die Weitergabe einer Meldung an das Jugendamt hat die Leitung.

- Mit dem Kind werden altersgemäße Gespräche über die bevorstehende Trennung von der Mutter und den Wechsel an einen neuen Lebensort (sofern dieser konkret bekannt ist) geführt.
- Sicherheiten für das Kind z. B. durch Erklärungen, Beantwortung von Fragen, Berücksichtigung kindlicher Wünsche etc. werden angeboten.
- Ideal wären allmähliche Übergänge in die neue Lebensform – wenn möglich mit Begleitung der Mutter oder einer anderen engen Bezugsperson des Kindes (Anbahnungskontakte).
- In eskalierenden Krisensituationen werden die Kinder geschützt (Inobhutnahme).
- Es wird angeregt, dass Mütter und Kinder Erinnerungsstücke an die gemeinsame Zeit in der MKE mitnehmen (Fotos, Briefe, Kuscheltiere o. Ä.).
- Gemeinsam mit der Mutter (notfalls durch die Bezugsbetreuerin des Kindes) wird eine Tasche mit eigener Kleidung, Spielzeug etc. für das Kind gepackt und mit in die Pflegestelle/Jugendhilfeeinrichtung gegeben.

### *Die Berücksichtigung des Einrichtungssystems*

Die bei Inpflegegaben erwartbare Dynamik in den Einrichtungen wird umfassend gesteuert und aufgegriffen durch

- die Berücksichtigung der Gruppendynamik unter den Mitbewohnerinnen,
- einen behutsamen Umgang mit der Weitergabe von Informationen (Daten- und Vertrauensschutz),
- die Information der Gruppe (Mitbewohnerinnen) über die bevorstehende Trennung – im Idealfall nach Vorbereitung gemeinsam mit der abgebenden Mutter,
- die Besprechung von Betroffenheit und von Ängsten anderer Bewohnerinnen (konkretes Verdeutlichen von Gründen für Sorgerechtsentzüge),
- den Schutz der abgebenden Mütter vor Schuldzuweisung, Abwertung etc.,
- den Abbau von Vorurteilen gegenüber abgebenden Müttern und die Enttabuisierung des Themas Trennung von Müttern und Kindern.

Die Mitarbeiterinnen erhalten Zeit und Raum zur Reflexion des gesamten Beratungs- und Entscheidungsprozesses.

Die Mitarbeiterinnen der MKE kooperieren bei Trennungsprozessen von Müttern und Kindern in der Regel mindestens mit dem zuständigen Jugendamt. Oft werden weitere Bezugspersonen der Mütter, z. B. der Kindsvater, die Eltern minderjähriger Mütter, der Betreuer oder die Betreuerin der Mutter und der Vormund des Kindes, ggf. eine Verfahrenspfleger(in) einbezogen.

Die Fachkräfte kennen und schätzen die unterschiedlichen Rollen und Aufträge im beteiligten Hilfesystem und versuchen sie zum Wohl der Mütter und Kinder zu nutzen.

Regelmäßig bieten die Mitarbeiterinnen der MKE an, mit der Mutter eine Perspektive für die Zeit nach der Trennung vom Kind zu erarbeiten und ihr auch nach der Trennung vorübergehend noch für Gespräche zur Verfügung zu stehen. Da die abgebenden Mütter mit der Trennung vom Kind aber ihre Anspruchsgrundlage für den Aufenthalt in der MKE verlieren (weil sie kein Kind mehr betreuen), sind sie nicht selten genötigt, unmittelbar nach Inpflegegabe des Kindes die Einrichtung zu verlassen.

Die MKE in katholischer Trägerschaft setzen sich dafür ein, dass abgebende Mütter nach der Trennung vom Kind bei Bedarf noch bis zu 3 Monate zur Krisenbewältigung und Klärung ihrer persönlichen Perspektiven in der Einrichtung verbleiben können (gesetzliche Anpassung in § 19 SGB VIII erforderlich) oder anderweitige Unterstützungsmaßnahmen für die Mütter initiiert und finanziert werden.

*Die Grundlagen dieser Veröffentlichung wurden bei der Bundeskonferenz 2013 der leitenden Mitarbeiterinnen aus MKE in katholischer Trägerschaft erarbeitet. Der Textentwurf wurde anschließend in einer Arbeitsgruppe diskutiert, in der Frau Giovanna Cau, Haus Anna Nürnberg, Frau Marianne Huber-Maul, Haus Karolina München, Frau Ursula Jenke, Julie-Postel-Haus Bestwig, Frau Kirsten Trimpold, Irmgardishaus Duisburg und Frau Petra Winkelmann, SkF Gesamtverein e.V. mitwirkten.*

*Psychohygiene*

*Vernetzung*

*Nachsorge*

## **2. EMPFEHLUNGEN ZUR RÜCKFÜHRUNG VON KLEINKINDERN (AUS PFLEGESTELLEN ODER EINRICHTUNGEN DER JUGENDHILFE) ZUR LEIBLICHEN MUTTER IN MUTTER/VATER-KIND-EINRICHTUNGEN (MKE) IN KATHOLISCHER TRÄGERSCHAFT<sup>1</sup>**

### *Ausgangslage*

Wenn Säuglinge oder Kleinkinder aufgrund drohender Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) vorübergehend in Bereitschaftspflege, Großelternpflege etc. oder stationären Hilfen zur Erziehung untergebracht sind, werden MKE (auch im Kontext familiengerichtlicher Entscheidungen) zunehmend häufiger angefragt, Rückführungsprozesse der Kinder zu ihren leiblichen Müttern fachlich zu begleiten.

Ein wesentliches Ziel der MKE in diesen Fällen ist es, den Kindern häufigere Wechsel der Lebensorte und Bezugspersonen (bzw. Beziehungsabbrüche) zu ersparen. Deshalb zielt der Rückführungsprozess gleichzeitig darauf, Müttern, die Verantwortung für ihre Kinder übernehmen wollen dabei kompetente Unterstützung anzubieten und dem Wohl der Kinder zu entsprechen.

Zur Orientierung wird ein Phasenkonzept vorgestellt, das wesentliche Grundlagen eines Rückführungsprozesses beschreibt.<sup>1</sup>

### *Vor Aufnahme der Mutter*

Vor Aufnahme der Mutter informieren sich die Mitarbeiterinnen der MKE umfassend über die Vorgeschichte, die zur Fremdplatzierung des Kindes führte. Auf der Grundlage vorliegender Berichte (Gerichtsurteile, Entwicklungsberichte, psychosoziale Diagnosen, Hilfeplanberichte etc.) wird eine erste Einschätzung bzgl. der aktuellen Situation der Mutter, des Kindes und des Hilfebedarfs vorgenommen.

Anschließend findet ein Vorstellungsgespräch mit der Mutter, der oder dem gesetzlichen Betreuer(in) der Mutter und/oder des Kindes, dem Jugendamt

---

<sup>1</sup> *Selbstverständlich wird jeder Prozess bedarfsgerecht ausgestaltet; dabei spielen sowohl institutionelle Aspekte, örtliche Gegebenheiten als auch individuelle Bedingungen des Falles eine wichtige Rolle. Die Empfehlungen stellen exemplarisch den idealtypischen Verlauf dar.*

und ggf. anderen entscheidungsrelevanten Beteiligten statt, in dem Ziele, Vorgehen und Rahmenbedingungen einer möglichen Rückführung geklärt werden. Die MKE informiert über die Standards der Rückführung und holt die Zustimmung sowohl der Mutter als auch des Jugendamtes dazu ein.

1. Sofern danach gemeinsam entschieden wird, dass eine Chance für das Zusammenleben von Mutter und Kind besteht, sollte vor der Aufnahme u. a. geregelt werden

- Welchen Auftrag hat die MKE konkret (bzw. welche Aufträge erteilt wer?) – und wie weit geht die Mitwirkungsbereitschaft der Mutter?
- Welche personellen Ressourcen (Abrechnung über ein Entgelt für Intensivbetreuung, zusätzlich genehmigte Fachleistungsstunden o. ä.) und welche sachlichen Ressourcen (z. B. Fahrtkostenerstattung für Umgangskontakte etc.) sind erforderlich?
- In welcher Weise werden die Kindesväter oder andere relevante Bezugspersonen einbezogen?
- Kann das Kind (möglichst) in die Bereitschaftspflegefamilie zurückkehren, falls der Rückführungsprozess scheitern sollte? Welche Alternativen dazu gibt es und was bedeuten diese jeweils für das Kind?
- Ob und in welchem Umfang ist ggf. eine Schweigepflichtentbindung erforderlich?
- Bei hohem Risikopotenzial sollte – zum Schutz des Kindes und zur Herstellung hoher Transparenz für die Mutter – von ihr im Vorfeld die Zustimmung zu einer ggf. erforderlichen Inobhutnahme des Kindes eingeholt werden.

2. Sofern erhebliche Zweifel bestehen, ob die Mutter den Bedürfnissen des Kindes gerecht werden kann, wird ggf. ein Clearingauftrag vereinbart. In diesen Fällen wird beschrieben, was in einer zeitlich eng begrenzten Phase intensiver Betreuung (ca. 3–4 Monate) vorrangig zu klären/entscheiden ist.

Sofern eine Trennung von Mutter und Kind erforderlich ist, zielt das Clearing darauf ab, die Akzeptanz der Mutter diesbezüglich zu fördern (siehe Abschnitt Trennungen gut begleiten).

3. Erfolgt seitens der MKE bereits im Vorfeld die Prognose, dass die Voraussetzungen für eine Rückführung nicht gegeben sind und das Wohl des Kindes bei einer Rückführung erneut gefährdet wäre, wird der Prozess nicht weiter unterstützt, d. h. die Aufnahme abgelehnt. In diesen Fällen muss der anfragenden Stelle eine qualifizierte Rückmeldung gegeben werden.

*Klärungsbedarf  
vor Aufnahme*

*Clearing*

*Aufnahme der Mutter  
(bis zu 6 Wochen  
ohne Kind)*

Bei Aufnahme der Mutter findet ein Hilfeplangespräch statt, in dem die Ziele der Maßnahme möglichst konkret beschrieben werden.

Nach dem Einleben der Mutter in der MKE finden zunächst Gespräche mit der Bezugsbetreuerin über die Vorgeschichte, das aktuelle Befinden der Mutter und ihre Wünsche sowie den Unterstützungsbedarf statt.

Idealtypisch erfolgt anschließend – je nach Vorgeschichte und orientiert am Kindeswohl (Alter, Gewohnheiten, Dauer der Fremdplatzierung und Umgangskontakte während dieser Zeit etc.) – eine allmähliche Intensivierung der Umgangskontakte zwischen Mutter und Kind.

Diese Umgangskontakte werden pädagogisch umfassend begleitet: die Mütter erhalten Anregungen zur Beschäftigung mit dem Kind, die Interaktionen werden fachlich gefördert, eine geregelte Alltagsstruktur unterstützt und die Entwicklung der Mutter-Kind-Beziehung ausgewertet. Dabei spielt eine wesentliche Rolle, ob die Mutter den Bedürfnissen des Kindes entsprechen kann und Verständnis für dessen Reaktionen auf den Wechsel der Bezugspersonen und des Lebensortes aufbringt.

*Aufnahme des Kindes*

Sofern weiterhin eine günstige Prognose mit Blick auf das längerfristige Zusammenleben von Mutter und Kind besteht, wird (idealtypisch) dann das Kind aufgenommen.

Der Abschied des Kindes von der Pflegefamilie/von der Jugendhilfeeinrichtung und Übergang zur Mutter in der MKE wird bewusst gestaltet – je nach Alter und Persönlichkeit des Kindes, Aufenthaltsdauer in der Pflegefamilie/Einrichtung etc.

Die Mutter ist jetzt zunehmend der Anforderung ausgesetzt, Versorgung, Betreuung und Erziehung des Kindes selbständig zu übernehmen. In dieser Zeit steht ihr die Bezugsbetreuerin weiterhin für regelmäßige Einzelgespräche zur Verfügung und darüber hinaus kann sie Gruppenangebote in der MKE nutzen.

*Abschluss des Rück-  
führungsprozesses*

Nach ca. 3 Monaten erfolgt erneut ein Gespräch zur Auswertung der Beziehungsentwicklung zwischen Mutter und Kind und der mütterlichen Versorgungs- und Erziehungskompetenzen.

Der Hilfeverlauf wird reflektiert und die Ziele für die weitere Arbeit werden vereinbart. Zu diesem Zeitpunkt geht der Rückführungsprozess in der Regel in eine reguläre Hilfe gemäß § 19 SGB VIII über.

Kommt es hingegen zu (mit Blick auf das Kindeswohl) problematischen Verläufen oder Krisen, so wird in Krisengesprächen mit dem Jugendamt und ggf. anderen Beteiligten über die weiteren Maßnahmen entschieden.

Für die pädagogische Begleitung eines ggf. erforderlichen erneuten Trennungsprozesses von Mutter und Kind gelten das Konzept und die Standards zur professionellen Begleitung von Trennungsprozessen.

Die Zusammenarbeit von Jugendamt (ASD) – Pflegekinderdienst – MKE ist im Kontext von Rückführungsprozessen besonders bedeutsam. Es wird empfohlen, sich über die Konzepte zu verständigen und gemeinsame Handlungsleitlinien zu entwickeln.

Gemeinsam sollte darauf hingewirkt werden, dass die Prozesse (Rückführung oder Vermittlung in Dauerpflege etc.) mit Blick auf kindliche Bindungen zügig vollzogen werden und das Beschleunigungsgebot im familiengerichtlichen Verfahren umgesetzt wird.

*Der Textentwurf wurde in einer Arbeitsgruppe diskutiert, in der Frau Barbara Bruns, Jugendhilfeverbund Gerburgis Bocholt, Frau Karin Horst, Haus Adelheid Köln, Frau Sigrid Kaenders, Apartmenthaus Viersen, Frau Beate Mayer, Jugendhilfeverbund Antoniusheim Wiesbaden, Frau Gaby Neuhaus-Ludwig, Haus Widey Salzkotten und Frau Petra Winkelmann, SkF Gesamtverein e. V. mitwirkten.*

*Kooperationen*

